



**PRÜFUNGSORDNUNG**  
**des**  
**Landesjagdverbandes NRW e.V. für Jagdhornbläser**  
**zum Erwerb des Bläserhutabzeichens**

1. Die Kreisjägerschaften des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. führen bei Bedarf - nach Möglichkeit einmal im Jahr – eine Prüfung für Jagdhornbläser durch.
2. Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgehalten, die sich wie folgt zusammensetzt:
  - a) dem Vorsitzenden der Kreisjägerschaft oder einem von ihm schriftlich Bevollmächtigten,
  - b) dem Obmann für das jagdliche Brauchtum und das Jagdhornblasen der Kreisjägerschaft,
  - c) dem Obmann für das jagdliche Brauchtum und das Jagdhornblasen – oder im Verhinderungsfall einem zu bestimmenden Bläserkorpsleiter - einer anderen Kreisjägerschaft.
3. Teilnahmeberechtigt an der Prüfung sind Personen, soweit sie Mitglied des Landesjagdverbandes NRW sind.
4. Die zur Prüfung geforderten 5 Jagdsignale werden durch vorgegebene Lose aus folgender Aufstellung gezogen:

1. Sammeln der Jäger	6. Treiber in den Kessel	11. Fuchs tot
2. Aufbruch zur Jagd	7. Aufhören zu schießen	12. Hase tot
3. Anblasen des Treibens	8. Jagd vorbei	13. Kaninchen tot
4. Aufmunterung zum Treiben	9. Sau tot	14. Flugwild tot
5. Treiben zurück	10. Reh tot	
5. Die jeweils geforderten Signale sind von den Prüflingen im Einzelvortrag auf dem Fürst-Pless-Horn (einhändig) in der offiziellen Fassung des DJV vorzutragen. Es ist ebenfalls gestattet, die Prüfung auf dem Parforcehorn in B (Umschalthörner B- Es sind zugelassen) abzulegen. Dabei ist die 1. Pless- Horn-Stimme zu blasen.
6. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling die geforderten Jagdsignale in einer für den Jagdbetrieb ausreichenden Wiedergabe beherrscht. Als äußeres Zeichen der bestandenen Prüfung werden das Bläserhutabzeichen und die dazugehörige Urkunde verliehen.
7. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Beurteilung der einzelnen Prüflinge (bestanden / nicht bestanden) zu entnehmen ist. Die von der Prüfungskommission unterschriebene Niederschrift ist bei der durchführenden Kreisjägerschaft 5 Jahre aufzubewahren.



8. Der Obmann für das jagdliche Brauchtum und das Jagdhornblasen der jeweiligen Kreisjägerschaft übernimmt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Prüfungstermine sind mit dem Kreisjägerschafts-Vorsitzenden abzustimmen; notwendige Unterlagen sind über die Kreisjägerschaft bei der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes NRW rechtzeitig anzufordern.
9. Diese Prüfungsordnung (einschließlich) Prüfungsunterlagen ist vom Präsidium des Landesjagdverbandes NRW im Einvernehmen mit dem Landesobmann in der Sitzung am 06.04.2016 beschlossen worden.

Dortmund, 06.04.2016

gez. Ralph Müller-Schallenberg  
(Präsident)

gez. Josef Füchtenkord  
(Landesobmann)

gez. Karl-Heinz Reinke  
(Mitglied des Präsidiums)